

Bekanntmachung Nr. 73/2021

- 1. Winterdienst auf Straßen mit einseitigem Gehweg**
- 2. Winterdienst auf Straßen ohne Gehweg**
- 3. Allgemeines zum Winterdienst**

1. Winterdienst auf Straßen mit einseitigem Gehweg

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst (Schneeräumung und Streuen) auf dem Gehweg verpflichtet.

In den Jahren mit gerader Endziffer (01.01.2022 – 31.12.2022) müssen die Eigentümer oder Besitzer der sich auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke Winterdienst leisten.

In den Jahren mit ungerader Endziffer (01.01.2021 – 31.12.2021) haben die Eigentümer oder Besitzer der sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke diese Verpflichtung.

Bei den gegenüberliegenden Grundstücken ist hinsichtlich der Länge des räumenden und zu bestreuenden Gehwegabschnitts deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

2. Winterdienst auf Straßen ohne Gehweg

Nach § 12 Abs. 2, Satz 2 der Straßenreinigungssatzung in Verbindung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist auf einem mindestens 1,50 m breiten Streifen auf der Fahrbahnfläche - gerechnet ab der jeweiligen Grundstücksfläche- der Schnee zu räumen und die Fläche abzustumpfen.

Zum Winterdienst verpflichtet sind gem. § 3 der Satzung über die Straßenreinigung u. a. die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher gem. §§ 1030 ff. BGB oder sonstige Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB, darüber hinaus Pächter oder Mieter des Grundstückes, wenn sie sich vertraglich zum Winterdienst verpflichtet haben.

3. Allgemeines zum Winterdienst

Schneemengen dürfen nur so auf Verkehrsflächen abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Gegebenenfalls müssen die zum Winterdienst verpflichteten Personen den Schnee auf ihr Grundstück verbringen.

Die Durchführung des Winterdienstes kann an Dritte (z. B. einen Fachbetrieb) übertragen werden.

Stadtallendorf, den 22.11.2021

**Der Magistrat
der Stadt Stadtallendorf
- Stadtwerke -**

Rolf Weber
Betriebsleiter